1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 120 – Kleingartendaueranlage Wachteloh –

Änderung Nr. 4

M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977



Textliche Festsetzungen

§ 1 Geh-, Fahr-, und Lei-tungerechte (§ 9 (1) Nr.21 BBauG)

Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW) hat das Recht,die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit Ⓒ bezeichneten Flächen mit einem Lei-tungsrecht zu belasten. Im Schutzstreifen der Belastungsflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der VEW AG.

Ⓒ

Die Deutsche Bundesbahn hat das Recht,die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit Ⓓ bezeichneten Flächen mit einem Lei-tungsrecht zu belasten. Im Schutzstreifen der Belastungsflächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bundesbahn.

Ⓓ

§ 2 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr.22 BBauG)

Die mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind für die mit den gleichen Ziffern gekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauONW).

Textliche Hinweise

In den mit den Buchstaben Ⓒ u. Ⓒ1 bzw. Ⓓ u. Ⓓ1 bezeichneten Bereichen ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen die VEW bzw. die Deutsche Bundesbahn zu beteiligen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungen in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Nutzungsbetragrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie § 2-11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
D	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
0,8	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3 o	Bauhöhenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
g	Nur Einzelhäuser zulässig
	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
	offene Bauweise mit der Abweichung,daß Gebäude max. 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
0-30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

Versorgungsflächen

Umformerstation
Transformatorstation
Gasdruck Regelstation
Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-,Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsunterspielplatz § 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs.1 Nr.22 BauG)
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BBauG)
Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
gepl. Begrenzungslinien
Siehe textliche Hinweise
Immissionsschutzflächen
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflachen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
zu erhaltendes Baudenkmal
Änderungsbereich

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

zu erhaltender Baumbestand
gepl. Begrenzungslinien
Siehe textliche Hinweise
Immissionsschutzflächen
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflachen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
zu erhaltendes Baudenkmal
Änderungsbereich

Die vereinfachte Änderung Nr. 4 dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtliches Organ der Stadt – Nr. 42 vom 15.10.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. 4 rechtsverbindlich.

Dortmund, den 22.10.1984

Hüller-Taschner
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.09.1984 die mit der Ziffer 4 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 i.V. m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1.10.1979 (GV. NW 1979 S.534) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 13.09.1984

Oberbürgermeister / Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Mg 120
Änderung Nr. 4
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v.
Flurkarte
Stadtgrundkarte 2 9514 N
Maßstab 1 : 1000